

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU**

### **Clausula rebus sic stantibus (Wegfall der Geschäftsgrundlage) und § 21 Finanzierungsvertrag**

Ich frage die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Fallgruppen haben das Reichsgericht (RG) und der Bundesgerichtshof (BGH) das Rechtsinstitut „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ entwickelt, und wie reflektiert die Rechtsprechung zu § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) diese Rechtsentwicklung in der Praxis?
2. Teilt sie die Auffassung, dass die Rechtsfolge eines „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ grundsätzlich eine Anpassung und subsidiär als „ultima ratio“ eine Aufhebung des Vertrages ist?
3. Welche Gründe sprechen beim Finanzierungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bahn vorliegend dafür, dass das Verkehrsministerium von der subsidiären Aufhebung und nicht vom Grundsatz der Anpassung ausgeht?
4. Hält sie ihre Auffassung aufrecht, dass durch die „Sprechklausel“ in § 7 Absatz 4 des Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bahn eine „Mitverpflichtung des Landes zur Beteiligung an Kostenüberschreitungen nicht entsteht“ (siehe Seite 14 der Gesetzesbegründung zum Kündigungsgesetz)?
5. Wie definiert sie die Tatbestandsvoraussetzungen „nicht zumutbar“ und „schwere Nachteile“ des § 60 LVwVfG im Lichte der Rechtsprechung für den vorliegenden Finanzierungsvertrag?
6. Teilt sie die Ansicht, dass §§ 2 Absatz 2 und 8 Absatz 4 des Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bahn die Frage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und die Kündigung abschließend geregelt haben?
7. Welche „außerordentlichen“ Gründe rechtfertigen nach ihrer Ansicht die Kündigung des Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bahn?
8. Ist sie der Auffassung, dass das Rechtsinstitut „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ Schadensersatzansprüche auslöst und wenn ja, in welcher Höhe erwartet sie diese im vorliegenden Finanzierungsvertrag?

26.09.2011

Dr. Löffler CDU

### B e g r ü n d u n g

Der Verkehrsminister hat in der Plenardebatte am 16. September 2011 zu dem von der Landesregierung eingebrachten Kündigungsgesetz die Kündigung des Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bahn damit begründet, dass sein Ministerium von einem „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ ausgeht. Auf Seite 14 der Gesetzesbegründung zum Kündigungsgesetz vertritt jedoch die Landesregierung die Auffassung, dass durch die Sprechklausel des § 7 Absatz 4 des Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bahn eine „Mitverpflichtung des Landes zur Beteiligung an den Kostenüberschreitungen nicht entsteht“. Legt man diese Rechtsauffassung zugrunde, kann das vorgelegte Kündigungsgesetz aber nicht darauf gestützt werden, dass das Land zu Mehrkosten herangezogen werden kann, weil der Landesanteil „gedeckt“ ist.

§ 8 Absatz 4 des Finanzierungsvertrages regelt eventuelle Mehrkosten über den Zielbetrag von 4,526 Milliarden Euro hinaus. In dieser Bestimmung ist vereinbart, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen und das Land bei Kostenüberschreitung dieses Zielbetrages Gespräche aufnehmen. Ausdrücklich ist aufgenommen, dass § 2 Absatz 2 (Kündigungsmöglichkeit bis Ende 2009) nicht anwendbar ist. Damit haben die Parteien den Wegfall der Geschäftsgrundlage geregelt und eine mögliche Kündigung aus diesem Grund ausgeschlossen.